

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den Verkehr  
mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen,**

**Vom 2. Oktober 1952**

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Gesundheitswesen wird gemäß § 27 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 831) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Untersuchung der Tiere auf die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen genannten Krankheiten hat zu erfolgen:

Auf ansteckende Krankheiten:

Gründliche klinische und hämatologische Untersuchung bei Einstellung des Pferdes. Vierzehn Tage nach der ersten Untersuchung eine zweite klinische und hämatologische Untersuchung. Sofern durch diese Untersuchungen keine Verdachtsmomente vorliegen, ist anschließend der Kreuzinfektionsversuch durchzuführen. Dieser ist zwei Monate zu beobachten.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die entgegengesetzten Bestimmungen der Ziffer 4 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen treten hiermit außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Neugliederung  
der Gerichte.**

**Vom 8. Oktober 1952**

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Neugliederung der Gerichte (GBl. S. 791) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmung des § 3 Ziff. 3 der Verordnung findet keine Anwendung auf Beschwerdesachen, in denen gemäß § 10 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (ZVOBl. S. 191) und den § 29 Abs. 1, § 34 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung die Beschwerde an das Oberlandesgericht gegen die Entscheidungen der ersten Instanz gegeben ist.

§ 2

Die bisher bei den Oberlandesgerichten anhängigen Beschwerden im Verfahren in Pachtenschutz-

sachen oder im Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 gehen auf das am Ort des bisherigen Oberlandesgerichts befindliche Bezirksgericht über.

§ 3

Die Beschwerdeakten sind in den genannten Fällen unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht abzugeben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 2. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1952

Ministerium der Justiz

Fechner  
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.**

**Vom 2. Oktober 1952**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn hat rückwirkend ab 1. August 1952 alle schienengebundenen Kohlenstaub-Kesselwagen mit der in § 2 der Verordnung über den Kesselwagenverkehr übertragenen Aufgabenstellung zu übernehmen.

(2) Die Kohlenstaub-Kesselwagen werden im freizügigen Verkehr eingesetzt.

§ 2

Registrierung

Die Registrierung der Kohlenstaub-Kesselwagen ist von der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Oktober 1952 abzuschließen.

§ 3

Transportplanung

(1) Transportraumanforderungen für Kohlenstaub-Kesselwagen haben auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1951 zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 224) zu erfolgen.

(2) Alle Kohlenstaubtransporte sind unter der Gütergruppe Ziff. 1 der Nomenklatur der monatlichen Transportplanung anzumelden.

(3) Der Transportraumbedarf der Produktionsbetriebe wird durch die Deutsche Handelszentrale Kohle ermittelt. Für die Richtigkeit der auf Formblatt Kes. 2 E zusammenzufassenden Ergebnisse ist die ermittelnde Stelle verantwortlich.

(4) Die für die Kohlenstaubtransporte zu verwendenden Formblätter Kes. 1 E und Kes. 6 E werden mit dem Überdruck „Zko“ versehen.

\* 3. Durchfb. (GBl. S. 220)